KREIS COESFELD.

Herausgeber:
Der Landrat des Kreises Coesfeld
Erscheinungsweise:
In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf
Abonnementpreis:
45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto
Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt
Kreis Coesfeld
Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld und der Stadt Dülmen

Ausgabe: 27/2026
Datum: 16.11.2026

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
124	**Kreis Coesfeld**	**Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14)**	**183**
125	**Stadt Dülmen**	**Aufstellungsbeschluss zur IV. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67/1 „Gausebrok“**	**184**

124/26 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14)

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstr. 67, 45966 Gladbeck, mit Datum vom 02.10.2026 eine Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.01.2025, die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyp der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 19.12.2024 (Az. 70.1-2023/0057-0021305) genehmigten Windenergieanlagen WEA 14 des Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf den Anlagentyp Enercon E-175 EP5 erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 26, Flurstücke 8 und 47 (WEA 14), durchgeführt werden.“

Entsprechend der Konzentrationswirkung gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt diese Genehmigung auch die nachfolgend benannte Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung, zum Immissionsschutzes, zum Gewässerschutz, zur Flugsicherung, zum Arbeitsschutz, zur Archäologie sowie zum Landschafts-, Natur- und Artenschutzes ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 17.11.2026 bis einschließlich 30.11.2026 unter der Adresse
https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.11.2026

Kreis Coesfeld
Der Landrat
63.3-2025-0111
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

125/26 - Stadt Dülmen

Aufstellungsbeschluss zur IV. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67/1 „Gausebrok“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 15.10.2026 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur IV. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67/1 „Gausebrok“ für einen Bereich östlich der Straße „Westhagen“, südlich der Straße „Peppermühl“, östlich der Heidelohstraße, südlich des an der Borkener Straße gelegenen Parkplatzes, westlich des Brokwegs sowie nördlich der Straße „Im Vorpark“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der räumliche Geltungsbereich ist auch online unter der Internet-Adresse

http://www.o-sp.de/duelmen/plan/uebersicht.php?S=3&L1=8&pid=94627

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung des o. g. Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Dülmen, den 05.11.2026

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Mönter
Stadtbaurat

